

Einreicher: Der Landrat

Datum: 28.10.2015

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 32/2015

Gegenstand der Vorlage

Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes einschließlich des Maßnahmenplanes für die Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Notfallereignissen

001 Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Gotha einschließlich des Maßnahmenplanes für die Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Notfallereignissen wird gemäß Anlage beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

09.11.2015
11.11.2015

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auf der Grundlage des § 12 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) sind für die Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes Rettungsdienstbereichspläne aufzustellen und kontinuierlich zu prüfen und anzupassen. Im Rettungsdienstbereichsplan erfolgt unter anderem die Festschreibung hinsichtlich der Standorte der Rettungswachen und die Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungsmittel.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Vergabeverfahrens zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen ergeben sich zum 01.01.2016 u. a. Änderungen hinsichtlich der Standorte und der jeweiligen Durchführenden.

Der Rettungsdienstbereichsbeirat hat gemäß § 12 (1) S. 1 ThürRettG im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens mitgewirkt und dem Aufgabenträger mit den termingerecht abgegebenen Stimmen einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, den Rettungsdienstbereichsplan einschließlich des Maßnahmeplanes zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Notfallereignissen entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Abstimmung wurden 4 Stimmen nicht bzw. nicht termingerecht abgegeben.

Der Rettungsdienstbereichsplan einschließlich des Maßnahmeplanes zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Notfallereignissen wurde gemäß Punkt 10.3 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt, welche aus fachlicher Sicht keinerlei Bedenken äußerte.

B. Lösung

Beschluss der in Anlage aufgeführten Änderungen zum Rettungsdienstbereichsplan einschließlich des Maßnahmeplanes zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Notfallereignissen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Landkreis entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Kreistag – gemäß § 5 (1) i. V. m. § 12 (1) ThürRettG